



### Inhaltsverzeichnis

Seite

#### Druckfehlerberichtigung

- Berichtigung des Amtsblattes für den Altmarkkreis Salzwedel vom 16. März 2011, Nr. 3 ..... 44

#### Altmarkkreis Salzwedel

- Bekanntmachung über die Auflösung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt ..... 44

#### Hansestadt Gardelegen

- Allgemeinverfügung zur Durchführung des 15. Sachsen-Anhalt-Tages 2011 in der Hansestadt Gardelegen ..... 44
- Allgemeinverfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt – Erlaubnis zur Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag, 26. Juni 2011, in Gardelegen ... 46

#### Hansestadt Salzwedel

- 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Hansestadt Salzwedel ..... 47

#### Stadt Arendsee

- 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) ..... 47
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters ..... 48

#### Stadt Kalbe (Milde)

- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze der Stadt Kalbe (Milde) - Hebesatzung - ..... 48
- Vereinfachte Ausschreibung/Auswahlverfahren zur Verbesserung der Breitbandversorgung im Bereich der Stadt Kalbe (Milde) gemäß der Breitbandstrategie des Landes Sachsen-Anhalt ..... 49
- Satzung der Stadt Kalbe (Milde) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) ..... 49
- Satzung der Stadt Kalbe (Milde) über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten und öffentlichen Verkehrsanlagen (Sondernutzungssatzung) ..... 51
- Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen der Stadt Kalbe (Milde) - (Sondernutzungsgebührensatzung) ..... 53

#### Wasserverband Klötze

- 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Klötze vom 28.05.2010 ..... 54

#### Wasserverband Stendal-Osterburg

- Nachtragswirtschaftsplan 2011 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2011 ..... 55

### Druckfehlerberichtigung

#### - Berichtigung des Amtsblattes für den Altmarkkreis Salzwedel vom 16. März 2011, Nr. 3

Das o. g. Amtsblatt wird hinsichtlich des Datums der Bekanntmachung und der Nummer des Amtsblattes wie folgt berichtigt:

Seiten 32 – 42 jeweils in der Bezeichnung des Amtsblattes: „16. Februar 2011, Nr. 2“ wird ersetzt durch „16. März 2011, Nr. 3“.

und

Seite 43 in der Bezeichnung des Amtsblattes: „25. Januar 2006, Nr. 1“ wird ersetzt durch „16. März 2011, Nr. 3“.

#### Altmarkkreis Salzwedel

### Bekanntmachung

#### Auflösung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt

Am 08. November 2010 beschloss der Kreistag des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel gemäß § 14 GKG LSA und § 20 der Verbandssatzung vom 27. März 2008 die Auflösung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt und ermächtigte damit den Landrat, den "Vertrag der Mitglieder des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt über die Durchführung der Auflösung des Zweckverbandes" zu unterzeichnen.

Mit Verfügung vom 16. Februar 2011 hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die von der Verbandsversammlung am 20. Dezember beschlossene Auflösung des Tierkörperbeseitigungsverbandes Sachsen-Anhalt genehmigt.

Die Genehmigung dieser Auflösung wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 3/2011 Seite 59 f. am 15.03.2011 öffentlich bekannt gemacht. Der Tierkörperbeseitigungsverband gilt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes als aufgelöst.

Salzwedel, den 17.03.2011

Ziche

Siegel

#### Hansestadt Gardelegen

### Allgemeinverfügung zur Durchführung des 15. Sachsen-Anhalt-Tages 2011 in der Hansestadt Gardelegen

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 60 b, 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), des § 1 Abs.1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. S. 102) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 35 und 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung wird die Durchführung des Sachsen-Anhalt-Tages 2011 wie folgt geregelt:

1. Die Hansestadt Gardelegen richtet den 15. Sachsen-Anhalt-Tag 2011 in der Zeit vom 24. Juni bis 26. Juni 2011 als öffentliche Veranstaltung aus.
2. Die Veranstaltung wird als Volksfest gemäß §§ 60b, 69 der Gewerbeordnung festgesetzt.
3. Zum **Festgebiet** werden nachfolgend aufgeführte Straßen, Wege und Plätze erklärt:

Am Burgwall Haus-Nr. 10 und 11

Am Wall

Aschberg

Baderstraße

Bahnhofstraße (auf dem Abschnitt von Kreuzung Schillerstraße /Goethestraße bis Haus-Nr. 11 einschließlich Postparkplatz

Burgstraße

Ernst-Thälmann-Straße

Goethestraße

Goldener Ring

Harbig-Sportplatz

Heldenstraße

Holzmarkt

Klingberg

Marienkirchgang

Marienkirchplatz

Marktstraße

Nikolaistraße

Notpforte

Oelstraße

Parkplatz Haus II der Stadtverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 3

Philipp-Müller-Straße

Poststraße

Priesterstraße

Rathausplatz

Rendelbahn

# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 20. April 2011, Nr. 4

Rudolf-Breitscheid-Straße  
Salzwedeler-Tor-Straße  
Sandstraße  
Schillerstraße  
Stendaler Straße (von Rudolf-Breitscheid-Straße bis einschließlich Kreuzung Schillerstraße)  
Tivoliplatz  
Wächterstraße  
Wallanlage

4. Zur **Festumzugsstrecke** werden erklärt:

#### Aufstellflächen/Auflösungsflächen:

Ackendorfer Landstraße  
Am Burgwall  
Am St. Georg  
An der Nachtweide  
Goethestraße  
Isenschribber Straße  
Klammstieg  
Marienbreiter Weg  
Matthias-Claudius-Straße  
Neuer Steinweg  
Salzwedeler Torstraße  
Vor dem Salzwedeler Tor  
Weteritzer Landstraße  
Ziepler Weg (Abschnitt von der Weteritzer Landstraße bis An der Koppel)

**Diese Straßen sind am Sonntag, den 26. Juni 2011 von 06.00 bis 16.00 Uhr voll gesperrt.**

#### Umzugsstrecke:

Salzwedeler Tor/Höhe Goethestraße  
Sandstraße  
Ernst-Thälmann-Straße  
Schillerstraße  
Rudolf-Breitscheid-Straße  
Burgstraße  
Am Burgwall

5. Für die Feierlichkeiten zum 15. Sachsen-Anhalt-Tag sind folgende **Öffnungszeiten für die Teilnehmer** (Bühnen, Gastronomie, Handel, Schausteller) festgelegt:

Freitag,	den 24. Juni 2011 von 15.00 Uhr – 01.00 Uhr
Sonnabend,	den 25. Juni 2011 von 10.00 Uhr – 01.00 Uhr
Sonntag,	den 26. Juni 2011 von 10.00 Uhr – 18.00 Uhr

An den Medienbühnen auf dem Holzmarkt, dem Tivoliplatz und dem Harbig-Sportplatz gelten folgende Ausschankzeiten

Freitag,	den 24. Juni 2011 von 15.00 Uhr – 01.30 Uhr
Sonnabend,	den 25. Juni 2011 von 10.00 Uhr – 01.30 Uhr
Sonntag,	den 26. Juni 2011 von 10.00 Uhr – 18.00 Uhr

Das Partyzelt von „89.0 RTL“ befindet sich in der Buschstückenstraße (Industriegebiet Nord) und wird zu folgenden Zeiten betrieben:

Freitag,	den 24. Juni 2011 von 20.00 Uhr – 05.00 Uhr
Sonnabend,	den 25. Juni 2011 von 20.00 Uhr – 05.00 Uhr

6. Die **Präsentation der Landkreise, Vereine und sonstiger nicht gewerblicher Anbieter** erfolgt:

- Freitag, den 24. Juni 2011, von 15.00 Uhr – 20.00 Uhr
- Sonnabend, den 25. Juni 2011, von 10.00 Uhr – 20.00 Uhr
- Sonntag, den 26. Juni 2011, von 10.00 Uhr – 18.00 Uhr

Die Stände müssen in der oben benannten Kernzeit besetzt sein. Gern können am Freitag und Samstag die Stände länger geöffnet sein.

7. Der **Auf- und Abbau** ist im Festgebiet wie folgt geregelt:

- a) Die Vorbereitungen im Festgebiet durch die Hansestadt Gardelegen beginnen am 14.06.2011, 8.00 Uhr.
- b) Der Aufbau der anbiereigenen Stände im Festgebiet kann ab dem 23. Juni 2011, 8.00 Uhr erfolgen. Der Aufbau ist spätestens bis zum 24. Juni 2011, 12.00 Uhr abzuschließen. Behinderungen des fließenden und ruhenden Verkehrs sind auszuschließen.
- c) Der Abbau der anbiereigenen Stände im Festgebiet kann frühestens am 26. Juni 2011, ab 18.00 Uhr erfolgen.
- d) Bis zum 27. Juni 2011, 14.00 Uhr sind alle Standflächen zu beräumen.
- e) Nachbereitungsarbeiten durch die Hansestadt Gardelegen sind bis zum 30. Juni 2011, 6.00 Uhr abzuschließen.

8. Die Hansestadt Gardelegen erhebt von den gewerblichen Teilnehmern zum 15. Sachsen-Anhalt-Tag auf der Grundlage einer vertragsrechtlichen Vereinbarung ein **privatrechtliches Entgelt**, gestaffelt nach Lage des Standplatzes (siehe Anlage 1) und Waren-/Leistungsangebot (siehe Anlage 2). Des Weiteren wird für die Bereitstellung von Energie- und Wasseranschlüssen sowie die Müllentsorgung eine Pauschale (Anlage 3) berechnet.

9. Alle erteilten Sondernutzungserlaubnisse gemäß § 5 der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Gardelegen, die innerhalb des Festgebietes Gültigkeit haben, werden gemäß §§ 18 Abs. 3, 49 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) für den Zeitraum vom 24. bis 26. Juni 2011 außer Kraft gesetzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Erlaubnisse zum Aufstellen von Tische und Stühlen.

#### 10. **Verkehrsführung, Verkehrsbeschränkungen und Einschränkungen des Gemeingebrauchs**

- a) Während der gesamten Festzeit ist mit erheblichen Verkehrsbeschränkungen für Anwohner und Gewerbetreibende zu rechnen. Diese beinhalten auch die Einschränkung des Gemeingebrauchs der öffentlichen Straßen im Rahmen der erteilten Sondernutzungen.
- b) Für die gesamte Festzeit wird eine gesonderte Verkehrsführung erarbeitet, die geänderte Verkehrs- und Parkbedingungen beinhaltet. Das Befahren des Festgebietes ist grundsätzlich nur mit Sondergenehmigung erlaubt. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- c) Das Festgebiet wird vom 23. Juni 2011, 8.00 Uhr, bis 27. Juni 2011, 14.00 Uhr für den fließenden Verkehr **voll gesperrt**.
- d) Im Zuge des Sachsen-Anhalt-Tages müssen nachfolgend aufgeführte Straßen ebenfalls gesperrt werden:
  - **Stendaler Straße** (Abschnitt Schillerstraße bis Feldstraße) vom 23.06.2011, 8.00 Uhr, bis 27.06.2011, 14.00 Uhr.
  - **Rosenweg, Straße der Freundschaft und Rottweg** (Abschnitt Goethestraße bis E.-v.-Bergmann-Straße) vom 24.06.2011, 14.00 Uhr, bis 26.06.2011, 20.00 Uhr.
- e) Aufgrund des Bühnenaufbaus werden folgende Straßen und Plätze bereits ab 22.06.2011, 8.00 Uhr gesperrt:

- Tivoliplatz
- Harbig-Sportplatz
- Holzmarkt
- Postparkplatz
- Rathausplatz
- Aschberg

f) Die Einfahrt für **Lieferfahrzeuge** wird

- vom 23.06.2011, 08.00 Uhr, bis zum 24.06.2011, 11.00 Uhr,
- am 25.06.2011, 02.00 Uhr, bis 09.00 Uhr und
- am 26.06.2011, 02.00 Uhr, bis 09.00 Uhr sowie ab 18.00 Uhr

durch des Zusatzzeichen „Lieferverkehr frei“ gestattet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Befahren des Festgebietes mit Lieferfahrzeugen ausgeschlossen.

g) Die Einfahrt für **Anlieger** wird

- vom 24.06.2011 bis 26.06.2011 jeweils von 02.00 Uhr bis 09.00 Uhr

durch das Zusatzzeichen „Anlieger frei“ gestattet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Befahren des Festgebietes mit Kraftfahrzeugen ausgeschlossen

h) Für die Anwohner des Festgebietes und Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, stehen ab dem 22.06.2011, 8.00 Uhr, Ausweichparkplätze zur Verfügung.

- Die **Anträge** sind ab dem 04.04.2011 online unter [www.sachsen-anhalt-tag.org](http://www.sachsen-anhalt-tag.org) oder im Organisationsbüro dienstags von 14.00 bis 17.00 Uhr und donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr erhältlich. Einsendeschluss ist der 27.05.2011.

- Die **Ausgabe** der Parkgenehmigungen erfolgt im Organisationsbüro am 07.06.2011 von 14.00 bis 17.00 Uhr und 09.06.2011 von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr.

i) Das Befahren des Festgebietes kann nur in absoluten Ausnahmefällen erlaubt werden. Die notwendigen Sondergenehmigungen werden nur auf Antrag erteilt, der ab 04.04.2011 zu den unter h) genannten Zeiten im Organisationsbüro gestellt werden kann.

**Postanschrift: Hansestadt Gardelegen Büro 15, Sachsen-Anhalt-Tag Postfach 11 41 39631 Gardelegen**      **Hausanschrift: Letzlinger Landstraße 8 39638 Gardelegen**

11. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

12. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt gegeben und tritt am darauf folgenden Tag in Kraft. Am 30. Juni 2011 tritt die Allgemeinverfügung außer Kraft.

#### Begründung:

Der 15. Sachsen-Anhalt-Tag 2011 ist das einmal jährlich stattfindende große Landesfest des Landes Sachsen-Anhalt. Es bietet den unterschiedlichen Regionen aus Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, sich mit ihren regionalen Besonderheiten und Sehenswürdigkeiten in Regionaldörfern und auf Landesbühnen zu präsentieren. Ferner sind die großen Radiosender Sachsen-Anhalts auf eigenen Medienbühnen vertreten und sorgen für eine festliche musikalische Umrahmung des Programms.

Diese Großveranstaltung, zu der nicht nur Gäste aus ganz Sachsen-Anhalt, sondern auch Gäste aus den benachbarten Bundesländern erwartet werden, ist ein großer Publikumsmagnet.

# Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 20. April 2011, Nr. 4

Aus den Erfahrungen der vorangegangenen Sachsen-Anhalt-Tage ist davon auszugehen, dass ca. 150.000 Besucher erscheinen werden.

Um den Besonderheiten dieser Großveranstaltung gerecht zu werden und den Ablauf zu ermöglichen, bedarf es der vorstehenden Regelungen. Die Hansestadt Gardelegen ist berechtigt, diese Regelungen vorzunehmen, da insbesondere das öffentliche Interesse an der Durchführung des Landesfestes die Interessen Einzelner überwiegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da ein störungsfreier Ablauf der Großveranstaltung mit einem überdurchschnittlichen Besucherstrom gewährleistet werden muss. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung bis zur Entscheidung über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Hansestadt Gardelegen an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3, 39638 Gardelegen, Widerspruch erhoben werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Gardelegen, den 07. März 2011

Konrad Fuchs  
Bürgermeister

**Anlage 1** zur Allgemeinverfügung zur Durchführung des 15. Sachsen-Anhalt-Tages 2011 in der Hansestadt Gardelegen

## Einteilung der Kategorien

**Kategorie 1:** Holzmarkt  
Harbig-Sportplatz (Schillerstraße)  
Tivoliplatz (Schillerstraße)

**Kriterien:**

- Rundfunk- und Fernsehübertragung
- medienwirksamer, stark frequentierter Standort
- während des gesamten Festes finden Programme statt

**Kategorie 2:** Sandstraße (zwischen Marktstraße und Heldenstraße)  
Heldenstraße  
Nikolaistraße  
Ernst-Thälmann-Straße  
Aschberg  
Rathausplatz  
Rudolf-Breitscheid-Straße (bis Philipp-Müller-Straße)

**Kriterien:**

- stark frequentierte Standorte
- zeitlich versetzte Präsentationen und Programme auf den Landes- und Regionalbühnen

**Kategorie 3:** Wall  
Sandstraße (zwischen Marktstraße und E.-Thälmann-Straße)  
Philipp-Müller-Straße  
Marienkirchplatz  
Rudolf-Breitscheid-Straße (zwischen Philipp-Müller-Straße und Stendaler Tor)

**Kriterien:**

- Nähe Regionaldörfern
- Verbindungsstraßen im Festgelände

## Anlage 2

Stand	Richtlinie in Euro	Kategorie 1 /in Euro	Kategorie 2 /in Euro	Kategorie 3 /in Euro	Bemerkungen
Imbiss (Imbiss-, Fisch- und Grillstände)	200 - 1500	800 - 1500	500 - 800	200 - 500	Gebühr richtet sich nach Standgröße, die 50 m² nicht überschreitet
Ausschank (Saft, Cocktails, Bowle, Wein, Sekt)	15 - 100	50 - 100	30 - 50	15 - 30	pro m²
Süß- und Backwaren, Eis (zum Sofortverzehr)	30 - 100	80 - 100	50 - 80	30 - 50	pro lfd. Frontmeter

Marktstand (Lebensmittel, Spielwaren, Korbwaren, Bücher) 20 - 60 50 - 60 40 - 50 20 - 40 pro lfd. Frontmeter

Händler ohne festen Standplatz 50 - 120

Angebote in Regionaldörfern, die über die Landkreise gemeldet werden Gebühr nach Kategorie 3 entsprechend des Standes

Sonstige Angebote (z.B. handwerkliche Darstellung) 0 - 5 pro lfd. Frontmeter

Schausteller 200 - 2500 Art des Geschäftes (kann auch komplett vergeben werden)

Ortsansässige Gastronomen, die zusätzliche Flächen über die ansonsten erlaubte Sondernutzung hinaus nutzen 5 - 15 10 - 15 5 - 10 5 pro m²

Ortsansässige Händler und Dienstleister 3 - 6 5 - 6 4 - 5 3 - 4 pro m², mindestens 25,00 Euro

Firmenpräsentationen/Promotion mit Verkauf 0 - 10 8 - 10 5 - 8 0 - 5 pro m², mindestens 25,00 Euro

Verleih einer Holzhütte 35 - 210

**Die vorstehenden Preise beziehen sich auf die gesamte Veranstaltung vom 24.06. bis 26.06. 2011**

## Anlage 3

**Pauschalen für die Bereitstellung von Energie- und Wasseranschlüssen sowie die Müllentsorgung**  
(alle Preise beziehen sich auf die gesamte Veranstaltung vom 24.06. bis 26.06.2011)

	Schuko 220V	16A	32A	63 A
Energie	30 Euro	35 Euro	50 Euro	75 Euro
Wasser	30 Euro			
Müll	15 Euro			

Schukodosen – individuell /Einzelfall und abhängig vom Bedarf  
(bei Imbiss- und Getränkeständen - pro Dose)

## Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

### Allgemeinverfügung

#### Erlaubnis zur Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag, 26. Juni 2011, in Gardelegen

1. Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) vom 22. November 2006 erlaube ich anlässlich des Sachsen-Anhalt-Tages am Sonntag, dem 26. Juni 2011, die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Gardelegen.

1. 2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf nachfolgende Straßenzüge:

- Holzmarkt
- Heldenstraße
- Goldener Ring
- Nikolaistraße
- Rathausplatz
- Ernst-Thälmann-Straße
- Aschberg
- Philipp-Müller-Straße
- Marienkirchplatz
- Sandstraße
- R.-Breitscheid-Straße
- Marktstraße
- Burgstraße
- Salzwedeler-Tor-Straße
- Schillerstraße
- Goethestraße

1. 3. Die Öffnung der Verkaufsstellen innerhalb dieses Gebietes ist in der Zeit von **13:00 bis 18:00 Uhr** erlaubt.

2. Der § 9 LÖffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 06. Juni 1994, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009, des Jugendschutzgesetzes



vom 23. Juli 2002, zuletzt geändert durch Art. 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 und das Mutterschutzgesetz in der Neufassung vom 20. Juni 2002, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. März 2009, sind zu beachten.

3. Ich behalte mir den Widerruf dieser Allgemeinverfügung für den Fall vor, dass sich wesentliche Sachentscheidungs Voraussetzungen ändern sollten.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle, Thüringer Straße 16, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrage

gez. Thomas

## Hansestadt Salzwedel

### 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit den §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 02.03.2011 die folgende 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 28. Mai 1998, zuletzt geändert am 27.10.2010, beschlossen:

#### Artikel I

Der § 4a Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 gelten die folgenden Steuersätze, wenn der Hund im Sinne des § 1 Abs. 1 ausschließlich im Gebiet der Ortschaften Brietz, Dambeck, Mahlsdorf, Stapfenbeck, Benkendorf, Chüden, Henningen, Klein Gartz, Langenapel, Liesten, Osterwohle, Pretzier, Riebau, Seebenau, Tylsen, Wieblitz-Eversdorf und den Ortsteilen Kemnitz und Ziethnitz gehalten wird. Maßgebliches Gebiet der Ortschaften ist das Gemeindegebiet, wie es vor dem Tag der Eingemeindung in die Hansestadt Salzwedel bestanden hat.

Für diese Hunde beträgt die jährliche Steuer:

a) für den ersten Hund	24 Euro
b) für den zweiten Hund	50 Euro
c) für jeden weiteren Hund	120 Euro
d) für einen und jeden weiteren Kampfhund	200 Euro

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Salzwedel, 04.03.2011

gez. Danicke  
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

## Stadt Arendsee (Altmark)

### 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark)

Auf Grund der §§ 7 i. V. m. §§ 6 und 44 (3) Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 28.02.2011 folgende 3. Änderung seiner Hauptsatzung vom 18.01.2010 beschlossen.

#### Artikel 1

Der Abs. 2 des § 1 -Name, Bezeichnung, Ortsteile- wird durch folgende Fassung ersetzt:

##### § 1

#### Name, Bezeichnung, Ortsteile

(2) Die Stadt Arendsee (Altmark) besteht aus den Ortsteilen Arendsee (Altmark), Genzien, Gestien, Binde, Ritzleben, Fleetmark, Lüge, Molitz, Störpke, Höwisch, Kaulitz, Kerkau, Lübbars, Kläden, Kraatz, Kleinau, Dessau, Lohne, Leppin, Harpe, Zehren, Mechau, Neulingen, Rademin, Ladekath, Sanne, Kerkuhn, Schrampe, Ziebau, Thielbeer, Zühlen, Visum, Kassuhn, Schernikau, Ziemendorf.

#### Artikel 2

Der Abs. 1 des § 6 – Beschließender Ausschuss – wird durch folgende Fassung ersetzt:

##### § 6

#### Beschließender Ausschuss

(1) Der Ausschuss für Bau und Vergabe, Ortsgestaltung und Energie besteht aus sieben Stadträten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden.

Die Besetzung erfolgt gemäß § 46 Abs. 1 GO LSA.

#### Artikel 3

Der Abs. 1 und 2 des § 7 – Beratende Ausschüsse – werden durch folgende Fassung ersetzt:

##### § 7

#### Beratende Ausschüsse

(1) Der Finanzausschuss besteht aus sieben Stadträten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die übrigen Ausschüsse bestehen aus jeweils sechs Stadträten.

#### Artikel 4

Der § 13 - Ortschaftsverfassung - wird durch folgende Fassung ersetzt.

##### § 13

#### Ortschaftsverfassung

(1) Für die ehemaligen Gemeinden Binde, Fleetmark, Höwisch, Kaulitz, Kerkau, Kläden, Kleinau, Leppin, Mechau, Neulingen, Rademin, Sanne-Kerkuhn, Schrampe, Thielbeer, Visum und Ziemendorf wird die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaften bestehen in den Grenzen der ehemals selbstständigen politischen Gemeinden.

(2) Bis zum Ablauf der Wahlperiode nehmen die Gemeinderäte der ehemals selbstständigen Gemeinden nach Absatz 1 die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.

(3) Der Ortsbürgermeister und sein Stellvertreter werden vom Ortschaftsrat aus seiner Mitte gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Stadtrates. Abweichend von Satz 1 nimmt der Bürgermeister einer eingegliederten Gemeinde bis zum Ablauf seiner Wahlperiode die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr. Nach Beendigung seiner Amtszeit scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 4 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Absatz 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode bestehen die Ortschaftsräte aus fünf Mitgliedern, der Ortschaftsrat in Kleinau aus neun Mitgliedern.

#### Artikel 5

Der § 20 Absatz 6 – Öffentliche Bekanntmachungen – wird durch folgende Fassung ersetzt:

##### § 20

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(6) Aushangkästen für die Bekanntmachungen nach Abs. 2 und 4 befinden sich in:

- a) Arendsee  
- Aushangkasten vor dem Rathaus, Am Markt 3
- b) Binde  
- Binde, Binde Nr. 42  
- Ritzleben, Ritzleben Nr. 15
- c) Fleetmark  
- Fleetmark, Ladekather Str. 8  
- Fleetmark, Velgauer Str. 11 b  
- Fleetmark, Velgauer Str. 17  
- Molitz, Feuerwehrgerätehaus, gegenüber Dorfstr. 14 und 15  
- Störpke, Bushaltestelle. zwischen Dorfstr. 3 und 5  
- Lüge, Bushaltestelle, gegenüber Dorfstr. 19
- d) Höwisch  
- Höwisch, Höwischer Str. 17
- e) Kaulitz  
- Kaulitz, Dorfgemeinschaftshaus, Kaulitz 13
- f) Kerkau  
- Kerkau, gegenüber Straße des Friedens 5  
- Feuerwehrgerätehaus Kerkau, zwischen Kerkauer Dorfstraße 19 und Kirche  
- Lübbars, Feuerwehrbrunnen, neben Lübbarser Dorfstraße 18
- g) Kläden  
- Kläden, Klädener Dorfstraße 14  
- Kraatz, Kraatzter Straße 13
- h) Kleinau  
- Kleinau, Verkaufsstelle, Hauptstraße 42  
- Dessau, Feuerwehrgerätehaus, zwischen Dessau 45 und 46  
- Lohne, gegenüber der Gaststätte, Unter den Eichen 1
- i) Leppin  
- Leppin, Leppiner Dorfstraße 59
- j) Mechau  
- Mechau, Dorfstraße 2
- k) Neulingen  
- Neulingen, Neulingen 22
- l) Rademin  
- Rademin, Bushaltestelle, vor dem Grundstück Dorfstraße 73  
- Rademin, Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 27 b  
- Ladekath, Bushaltestelle, rechts neben dem Grundstück Dorfstr. 59  
- Ortswinkel, Dorfstraße 39
- m) Sanne-Kerkuhn  
- Sanne, Parkplatz am Gemeindehaus, Sanner Dorfstr. 60

- n) Schrampe
  - Schrampe, Schrampe Nr. 13
  - Zießau, am Kriegerdenkmal, neben Zießau Nr. 25
- o) Thielbeer
  - Thielbeer, Bushaltestelle, Thielbeer 7
  - Zühlen, Feuerwehrgerätehaus, neben Zühlen 3
- p) Vissum
  - Vissum, Bushaltestelle, Dorfstraße 4
  - Kassuhn, Bushaltestelle, Dorfstr. 2
  - Schernikau, Vor dem Siedlerhof 24, 25
- q) Ziemendorf
  - Ziemendorf, Dorfstraße 52

## Artikel 6 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Arendsee, 21. März 2011

Klebe  
Bürgermeister - Dienstsiegel -

## Genehmigung

des Altmarkkreises als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde nach § 7 Abs. 2 GO LSA  
Az: 72.2.1-1510.030 vom 15.03.2011

## Stadt Arendsee (Altmark)

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Aufgrund der §§ 6 und 33 Abs. 1 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, GVBl. LSA S. 568 und RdErl. des MI vom 02.03.1994 (MBI. 1994 S. 929), dem RdErl. des MI vom 17.12.2008 (MBI. LSA S. 874) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 (GVBl. LSA 2002, S. 108) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 21.03.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger sowie über die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters beschlossen:

#### Artikel 1

Der § 3 – Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister wird durch folgende Fassung ersetzt:

#### § 3

##### Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte

1. Entsprechend der Gebietsänderungsvereinbarungen zur Bildung der Gemeinde Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 erhalten die Ortsbürgermeister bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Wahlperiode folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsbürgermeisterin aus Leppin	486,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Höwisch	384,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Ziemendorf	435,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Schrampe	512,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Thielbeer	384,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Kläden	486,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Sanne-Kerkuhn	461,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Binde	256,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Kaulitz	256,00 Euro

2. Die Ortsbürgermeister der zum 01.01.2011 der Stadt Arendsee (Altmark) zugeordneten Gemeinden Fleetmark, Mechau, Rademin und Vissum erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Ortsbürgermeister aus Mechau	410,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Rademin	410,00 Euro
- Ortsbürgermeister aus Fleetmark	664,68 Euro
- Ortsbürgermeister aus Vissum	400,00 Euro

3. Nach Ablauf der Wahlperiode der unter Pkt 1. und 2. genannten Bürgermeister erhalten die Ortsbürgermeister einen monatlichen Pauschalbetrag als Aufwandsentschädigung in Höhe von

- bis 500 Einwohnern	100,00 Euro
- bis 900 Einwohnern	150,00 Euro

4. Die Ortsbürgermeister der Orte Kerkau, Kleinau und Neulingen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

5. Der Pauschalbetrag wird zum Ersten eines jeden Monats im Voraus gezahlt.

6. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein 1/30stel gekürzt.

7. Übt der ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

8. Entsprechend der Gebietsänderungsvereinbarungen zur Bildung der Gemeinde Stadt Arendsee (Altmark) zum 01.01.2010 erhalten die Ortschaftsräte bis zum Ablauf ihrer Wahlperiode folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld:

Ortschaftsrat Gemeinde	Pauschale	Sitzungsgeld
- Ortschaftsrat aus Leppin	26,00 Euro	entf.
- Ortschaftsrat aus Neulingen	11,00 Euro	13,00 Euro
- Ortschaftsrat aus Höwisch	8,00 Euro	11,00 Euro
- Ortschaftsrat aus Ziemendorf	26,00 Euro	entf.
- Ortschaftsrat aus Schrampe	26,00 Euro	entf.
- Ortschaftsrat aus Kläden	26,00 Euro	entf.
- Ortschaftsrat aus Sanne-Kerkuhn	26,00 Euro	entf.
- Ortschaftsrat aus Binde	25,00 Euro	entf.
- Ortschaftsrat aus Kaulitz	25,00 Euro	entf.
- Ortschaftsrat aus Kerkau	10,00 Euro	12,50 Euro
- Ortschaftsrat aus Kleinau	21,00 Euro	11,00 Euro
- Ortschaftsrat aus Thielbeer	11,00 Euro	13,00 Euro

9. Die Ortschaftsräte der zum 01.01.2011 der Stadt Arendsee (Altmark) zugeordneten Gemeinden Fleetmark, Mechau, Rademin und Vissum erhalten folgende monatliche pauschale Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld:

Ortschaftsrat Gemeinde	Pauschale	Sitzungsgeld
- Ortschaftsrat aus Mechau	10,00 Euro	13,00 Euro
- Ortschaftsrat aus Rademin	25,00 Euro	entf.
- Ortschaftsrat aus Fleetmark	20,45 Euro	12,78 Euro
- Ortschaftsrat aus Vissum	10,00 Euro	12,50 Euro

#### Artikel 2

Der Abs. 1 § 4 - Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren - wird wie folgt geändert:

#### § 4

##### Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren

Zusätzlich wird folgende Leitungsposition aufgeführt:

- Jugendwart der Einheitsgemeinde: 25,00 Euro

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft

Stadt Arendsee (Altmark), 22. März 2011

Klebe  
Bürgermeister

## Stadt Kalbe (Milde)

### Satzung

#### über die Festsetzung der Steuersätze der Stadt Kalbe (Milde) - Hebesatzung -

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965). In der zur Zeit gültigen Fassung und aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 24.03.2011 die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Der Hebesatz für die Ortschaften

##### Badel, Jeggeleben und Zethlingen

werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.

##### 2. Gewerbesteuer

300 v.H.

#### § 2

Die vorstehende Hebesatzung gilt für diese drei Ortschaften mit ihren Ortsteilen ab dem Haushaltsjahr 2011.

Für die anderen Ortschaften ist die am 19.08.2010 beschlossene Haushaltssatzung 2010 verbindlich.

#### § 3

Die Hebesatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist für die Veranlagung ab dem Haushaltsjahr 2011 anzuwenden.

Kalbe (Milde), den 25.03.2011

Ruth  
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)  
Der Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde)

## Vereinfachte Ausschreibung Auswahlverfahren

Auf der Grundlage § 6 Abs. 3 der „Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Breitbandversorgung in Sachsen-Anhalt“ (Gem. RdErl. der StK, des MW und des MLU vom 5.5.2009 - 31-02058-16-01, MBl. LSA S. 337, mit Änderung vom 26.1.2010 – 31-020/5816, MBl. LSA S. 89-91 sowie Änderung vom 15.11.2010, MBl. LSA Nr. 30/2010, S. 574), auf der Grundlage der „Leitlinien der Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (veröffentlicht am 30.09.2009, 2009/C 235/04), der Genehmigung der Europäischen Kommission vom 23.12.2009 (K 2009/10669 zur staatlichen Beihilfe N 368/2009 – Deutschland) und des aktuellen GRW-Koordinierungsrahmens beabsichtigt die Stadt Kalbe (Milde) für die Ortsteile/ Ortschaften Güssefeld, Plathe, Winkelstedt, Butterhorst, Faulenhorst und Wustrewe eine Verbesserung der Kommunikationssituation bezüglich der Versorgung mit Breitband gemäß der Breitbandstrategie des Landes Sachsen-Anhalt zu erwirken.

Netzbetreiber und Telekommunikationsunternehmen werden hiermit aufgefordert, ein verbindliches Angebot für die Bereitstellung von Breitbandanschlüssen für alle Haushalte, Unternehmen/Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen in den Gebieten entsprechend der Anlage mit nachfolgenden Kriterien abzugeben:

- mindestens 2,0 MBit/s Downstream,
- mindestens 0,256 MBit/s Upstream,
- Umsetzungszeitraum (12 Monate nach positivem Förderbescheid).

Die Angebote müssen neben den üblichen Angaben zum Unternehmen (u.a. Referenzen) zwingend folgende Angaben enthalten:

- detaillierte Angaben zu den zu versorgenden Bereichen in den Orten/Ortsteilen/Ortschaften,
- Angaben zu den beim Endkunden einzurichtenden Systemen (Netzabschluss, Modem, CPE) und deren Inbetriebsetzung, bei Funksystemen ist eine Abschätzung, aus der die Abdeckung und die Signalqualität deutlich wird, beizufügen,
- Angaben zum Endkundenservice (Hotline, Reaktionszeiten, Kosten, Servicezeiten)
- Frist der Betriebsbereitschaft für die Endkunden,
- technisches Konzept mit Angabe der Prüfkriterien zur realen Datenrate,
- Zulassung der Technologie und des Verfahrens, bzw. Angabe des Standards
- Höhe der Endkundenpreise incl. Bereitstellungsgebühr und Kosten für Zusatzgeräte,
- Bestätigung der Zweckbindung für die Dauer von 7 bzw. 15 Jahren (GRW)
- offener Zugang auf Vorleistungsebene, bei Funktechnologie - Resale
- Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke (Differenz aus Investitions-/ Betriebskosten und den erwarteten Einnahmen), die erwarteten Einnahmen sind auszuweisen.

Wünschenswert ist eine Stellungnahme zur technischen Zukunftssicherheit, zur Erweiterung der Bandbreite.

Sofern aus technologischen Restriktionen bestimmten Haushalten, Unternehmen/Gewerbetreibenden und öffentlichen Einrichtungen keine Bereitstellung von Breitbandanschlüssen ermöglicht werden kann, ist dies gesondert darzustellen und zu begründen.

Das Auswahlverfahren findet auf der Grundlage folgender Qualitätskriterien statt:

- Dienste, Kundenservices,
- Erweiterbarkeit der Übertragungsraten,
- Standardkonformität, Zukunftssicherheit,
- Technisches Lösungskonzept,
- Deckungslücke.

Bedingung für die Förderung des Vorhabens ist die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Insoweit besteht kein Anspruch auf Vertragsabschluss auch bei erteiltem Zuschlag.

Die Angebote für die o.g. Ortsteile sind schriftlich bis zum **20.05.2011** zu richten an:

Adresse: **Stadt Kalbe (Milde), Schulstraße 11 in 39624 Kalbe (Milde)**  
Ansprechpartner: **Herr Kölsch**

Anlage: Orte / Ortsteile

### 1. OT Güssefeld

- a) Vorwahl: 039009
- b) Einwohner: 208 c) Haushalte: 108
- d) Gewerbetreibende/Unternehmen: 6

### 2. OT Plathe

- a) Vorwahl: 039030
- b) Einwohner: 112 c) Haushalte: 62
- d) Gewerbetreibende/Unternehmen: 8

### 3. OT Winkelstedt

- a) Vorwahl: 039081
- b) Einwohner: 111 c) Haushalte: 61
- d) Gewerbetreibende/Unternehmen: 1

### 4. OT Butterhorst

- a) Vorwahl: 039080
- b) Einwohner: 16 c) Haushalte: 13
- d) Gewerbetreibende/Unternehmen: 0

### 5. OT Faulenhorst

- a) Vorwahl: 039080
- b) Einwohner: 105 c) Haushalte: 67
- d) Gewerbetreibende/Unternehmen: 3

### 6. OT Wustrewe

- a) Vorwahl: 039081
- b) Einwohner: 62 c) Haushalte: 44
- d) Gewerbetreibende/Unternehmen: 2

Stadt Kalbe (Milde)

## SATZUNG

### der Stadt Kalbe (Milde) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.03.2011 nachfolgende Satzung für die Stadt Kalbe (Milde) beschlossen:

#### § 1

##### Allgemeines

1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Kalbe (Milde) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### § 2

##### Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 3

##### Gebühren

1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### § 4

##### Rechtsbehelfsgebühren

1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EUR. War für eine Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 14 des Kostentarifs.

2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

3) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### § 5

##### Gebührenbefreiungen

- 1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
  - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,



d) Nachweise der Bedürftigkeit

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Vergabe öffentlicher Aufträge, 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## § 6 Auslagen

1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.

2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,

5. Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge,

Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen usw. nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,

3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

## § 7 Kostenschuldner

1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,

2. wer die Kosten durch eine der Stadt Kalbe (Milde) gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 8 Entstehung der Kostenschuld

1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Kalbe (Milde) einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können vor der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

## § 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## § 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 24.03.2011

gez.: Ruth  
Bürgermeister

## KOSTENTARIF

zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Kalbe (Milde)  
vom 24.03.2011

GEBÜHREN (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und PAUSCHBETRÄGE für Auslagen § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

GEGENSTAND	GEBÜHR / PAUSCHALBE- TRAG in Euro
<b>1. Abschriften und Ausfertigungen</b>	
Abschriften und Ausfertigungen, sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt werden, je angefangene Seite	
1.1. im Format A 5	2,50 Euro
1.2. im Format A 4	3,50 Euro
1.3. in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z. B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen)	4,00 Euro - 30,00 Euro
<b>2. Fotokopien, Lichtpausen</b>	
2.1. Fotokopien, Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1. bis zum Format A 4 je Seite ab 10 Seiten je Seite	0,65 Euro
ab 50 Seiten je Seite	0,31 Euro
ab 100 Seiten je Seite	0,15 Euro
2.1.2. bis zum Format A 3 je Seite ab 10 Seiten je Seite	0,06 Euro
ab 50 Seiten je Seite	1,55 Euro
ab 100 Seiten je Seite	0,80 Euro
2.1.3. in größeren Formaten je Seite ab 10 Seiten je Seite	0,38 Euro
ab 50 Seiten je Seite	0,15 Euro
ab 100 Seiten je Seite	3,00 Euro - 12,80 Euro
2.2. Fotokopien, Lichtpausen, farbig	
2.2.1. bis zum Format A 4 je Seite ab 10 Seiten je Seite	6,20 Euro
ab 50 Seiten je Seite	3,10 Euro
ab 100 Seiten je Seite	1,55 Euro
2.2.2. bis zum Format A 3 je Seite ab 10 Seiten je Seite	0,80 Euro
ab 50 Seiten je Seite	0,38 Euro
ab 100 Seiten je Seite	4,00 Euro - 25,00 Euro
2.2.3. in größeren Formaten je Seite	
<b>3. amtliche Beglaubigungen</b>	
3.1. Beglaubigungen	
3.1.1. Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1. je Seite der Erstaufbereitung	3,50 Euro
3.1.1.2. je Seite der Mehraufbereitung	1,50 Euro
3.1.2. Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 Euro - 20,00 Euro
3.1.3. Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland (Echtheitsbescheinigung) (Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind)	10,00 Euro - 20,00 Euro
<b>4. Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse</b>	
4.1. Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 Euro - 100,00 Euro
<b>5. Akteneinsicht / Aktenüberlassung</b>	
5.1. Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
5.1.1. wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00 Euro - 68,00 Euro
5.2. Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	3,10 Euro
5.3. Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	17,90 Euro
<b>6. Auskünfte</b>	
6.1. mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00 Euro - 133,00 Euro
6.2. schriftliche Auskünfte	
6.2.1. aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 Euro - 40,00 Euro
6.2.2. aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 Euro
6.2.3. zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 - 133,00 Euro
6.2.4. sonstige schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,00 Euro - 200,00 Euro
soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	10,00 Euro - 500,00 Euro
<b>7. Abgabe von Druckstücken mittels Bürodrukgeräte</b>	
7.1. Vervielfältigungen (Ortssatzungen, Abgabensatzungen,	

	Plänen, Tarifen, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse u. dgl.) bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage bis zu 10 Stk. je Seite	0,13 Euro - 0,33 Euro
	bis zu 50 Stk. je Seite	0,06 Euro - 0,20 Euro
	bis zu 100 Stk. je Seite	0,06 Euro - 0,13 Euro
	über 100 Stk. je Seite	0,03 Euro - 0,15 Euro
<b>8.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b> Aufnahme von Verhandlungen (Niederschriften), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde; (ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen)	10,00 Euro - 25,00 Euro
<b>9.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen</b> Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen, Stellungnahmen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die im Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen sind	29,00 Euro - 2000,00 Euro
<b>10.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b> Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, insbesondere Tätigkeiten gemäß § 23 GO LSA (Hilfe bei Verwaltungstätigkeiten); für jede angefangene halbe Stunde	10,00 Euro - 25,00 Euro
<b>11.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
11.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
11.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag in Höhe von 5.000 Euro	20,00 Euro
11.1.2.	für jede weitere angefangene 5.000 Euro	10,00 Euro
11.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00 Euro
11.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,00 Euro
11.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00 Euro
11.5.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	6,00 Euro - 20,00 Euro
11.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,20 Euro
<b>12.</b>	<b>Bauverwaltung</b>	
12.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden-, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00 Euro
12.1.1.	für jede weitere angefangenen 5.000 Euro	10,00 Euro
12.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
12.2.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden-, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00 Euro
12.2.2.	für jede weitere angefangenen 5.000 Euro	10,00 Euro
12.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummer 12.1. und 12.2. fallen	15,00 Euro - 50,00 Euro
12.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB (Baugesetzbuch) *1	30,00 Euro
12.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	10,00 Euro - 50,00 Euro
12.6.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)	8,00 Euro - 50,00 Euro
12.7.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	8,00 Euro - 20,00 Euro
	für Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen)	8,00 Euro - 20,00 Euro
12.8.	Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde (städtebauliche Beratung)	8,00 Euro - 20,00 Euro
12.9.	Anfertigung von Großkopien (Bauleitpläne, Flächennutzungspläne, Landkarten, Stadtpläne)	
	Im Format A4	3,00 Euro
	Im Format A3	6,00 Euro

	Im Format A2	10,00 Euro
	Im Format A1	13,00 Euro
	Im Format A0	15,00 Euro
<b>13.</b>	<b>Archiv *2</b>	
13.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	8,00 Euro - 20,00 Euro
13.2.	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	5,00 Euro
	daneben kann die Gebühr nach Tarifstelle 13.1. erhoben werden	2,00 Euro
13.3.	Benutzung des Archivs	
13.3.1.	für einen Tag	5,00 Euro
13.3.2.	für eine Woche	15,00 Euro
13.3.3.	für längere Zeit bis zu	50,00 Euro
<b>14.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben, vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	
14.1.	Rechtsbehelfe gegen Veranlagung zu Abgaben	
14.1.1.	Forderungen bis zu 2.500,00 Euro	
	= 3 % der strittigen Forderung, mindestens	25,00 Euro
14.1.2.	Forderungen von über 2.500,00 Euro bis 5.000,00 Euro	
	= Gebühr nach Ziffer 12.1.1.	
	zusätzlich 2 % des 2.500,00 Euro übersteigenden Betrages	
14.1.3.	Forderungen über 5.000,00 Euro	
	= Gebühr nach Ziffer 12.1.2.	
	zusätzlich 1 % des 5.000,00 Euro übersteigenden Betrages	
	Die Gebühren werden jeweils auf volle Euro nach unten abgerundet.	
14.2.	Rechtsbehelfe gegen sonstige Maßnahmen und Entscheidungen	
14.2.1.	grundsätzlich	25,00 Euro
14.2.2.	bei erheblichem Verwaltungsaufwand	50,00 Euro

**\*1 - Anmerkung zu lfd. Nr. 12.4.**

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung.

Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.

Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht oder ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

**\*2 - Anmerkung zu lfd. Nr. 13.1 - 13.3.3.**

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

Kalbe (Milde), den 24.03.2011

gez.: Ruth  
Bürgermeister

**Stadt Kalbe (Milde)**

**Satzung der Stadt Kalbe (Milde) über Erlaubnisse für Sondernutzungen an  
Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten und öffentlichen Verkehrsanlagen  
(Sondernutzungssatzung)**

Auf der Grundlage des § 2, 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), i.V. mit § 50 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl LSA S. 334 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 24.03.2011 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis	
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	§ 10 Haftung und Sicherheit
§ 2 Erlaubnis	§ 11 Erlaubnisfreie Sondernutzung
§ 3 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen	§ 12 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzung
§ 4 Wahlwerbung	§ 13 Sondernutzungsgebühren
§ 5 Plakatwerbung	§ 14 Übergangsregelung
§ 6 Erlaubnisantrag	§ 15 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
§ 7 Erlaubniserteilung	§ 16 Inkrafttreten
§ 8 Erlaubnisversagung	
§ 9 Pflichten der Erlaubnisnehmer	



## § 1

### Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Kalbe (Milde).
2. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

## § 2

### Erlaubnis

1. Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
2. Die Erlaubnis kann aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.
3. Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straßen und Verzicht.
4. Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straßen gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen werden.

## § 3

### Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Kalbe (Milde) soweit diese Satzung in § 11 – Erlaubnisfreie Sondernutzung – nichts anderes bestimmt, notwendig.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch

1. Das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg, vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör vor Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen. Aufbau von Tribünen und Podesten.
2. In den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern,
3. Das Aufstellen von Neubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt und sonstigen Gegenständen,
4. Die vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstücks-zufahrten mit mehr als fünf Meter Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten).
5. Das Verteilen oder der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften sowie das Aufstellen von Ständen zu Werbezwecken mit Ausnahme der Werbung politischen oder religiösen Inhalts,
6. Das Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern und sonstigen Geräten zum Zwecke der Vermietung oder Verkauf
7. Das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern (Vitrinen, Schaukästen, Buden, Kioske, Automaten u.a.)
8. Das Aufstellen von Fahrradständern und Fahrradabstellanlagen, sofern sie im öffentlichen Verkehrsraum (Gehweg) zu Behinderungen führen,
9. Das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Werkstoffen,
10. Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
11. Die Werbung von politischen Parteien, Organisationen, Wahlvereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird, Werbung mit Lautsprechern,
12. Das Anbringen von Plakaten, Werbetafeln, Planen, Bannern und Ähnlichem für Werbezwecke an Straßenbeleuchtungsmasten, Zäunen, Mauern, Gebäuden, Einfriedungen oder zum Überspannen der Straße, wenn diese Auswirkungen in den öffentlichen Bereich haben,
13. Das Zurschaustellen von Tieren,
14. Motorsportlichen Veranstaltungen,

## § 4

### Wahlwerbung

Eine Erlaubnis für Wahlwerbung wird an politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen entsprechend den Vorschriften des Wahlgesetzes kostenfrei erteilt, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird. Um den Anforderungen für das Erscheinungsbild der Ortslagen und dem Gleichbehandlungsprinzip gerecht zu werden, wird auf Antrag eine Erlaubnis durch die Stadt mit Auflagen für die jeweiligen Ortsteile erteilt. Plakate sind generell nur an Masten der Straßenbeleuchtung erlaubt. Dabei ist lediglich Plastikband oder Sisal-/Hanfstrick gestattet. Beim Einsatz von Aufstellern, sind diese so aufzustellen, dass die Standfestigkeit gegeben ist. Im Ortsteil Kalbe (Milde) sind je Partei maximal 12 Plakate erlaubt, in allen anderen Ortsteilen jeweils 4 Plakate.

## § 5

### Plakatwerbung

1. Plakate sind generell nur an Masten der Straßenbeleuchtung erlaubt. Dabei ist lediglich Plastikband oder Sisal-/Hanfstrick gestattet. Aufsteller sind, wie in § 4 erlaubt.
2. Die Anzahl der Plakate kann nach Einwohnern (je 100 Einw./1 Plakat) beschränkt werden.
3. Plakate sind spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.

## § 6

### Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich zwei Wochen vor Ausübung bei der Stadt zu stellen. Der Erlaubnisgeber kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

## § 7

### Erlaubniserteilung

1. Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Kalbe (Milde), sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen mit Auflagen erteilt werden. Sie ist gemäß der Sondernutzungsgebührensatzung kostenpflichtig.
2. Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
3. Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung

an Dritte, noch durch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

## § 8

### Erlaubnisversagung

1. Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
2. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, den Vorgang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

## § 9

### Pflichten der Erlaubnisnehmer

1. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die Trägern der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
2. Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/ der Straßenbaubehörde. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsmäßigem und sauberem Zustand zu erhalten.
3. Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen insbesondere den Wasserablauftrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie die Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt Kalbe (Milde) ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
4. Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
5. Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Anordnungen ergehen gemäß § 55 und § 59 des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Sind solche Anordnungen nicht Erfolg versprechend, so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

## § 10

### Haftung und Sicherheit

1. Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
2. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
3. Die Stadt Kalbe (Milde) kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt Kalbe (Milde) sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

## § 11

### Erlaubnisfreie Sondernutzung

1. Sondernutzungen, die keiner Erlaubnis bedürfen, sind eine Woche vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Kalbe (Milde) im Ordnungsamt anzuzeigen.
2. Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen,
  - 2.1. In den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Sichtfläche von 0,5 m<sup>2</sup>,
    - a. Wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen oder
    - b. Wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe von bis zu 4,50 m höchstens bis zu einem Meter in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen und eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2 m für Fußgänger verbleibt,
  - 2.2. Bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,6 m in einen Gehweg oder einen Meter in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
  - 2.3. Das Verteilen und der Verkehr von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind von Beginn der Stadt Kalbe (Milde) anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen,
  - 2.4. Die Anlage von Baustellenzufahrten bis zu 5 m Breite,
  - 2.5. Das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen durch

den Träger der Straßenbaulast,

2.6. Behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

3. Sonstige, nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

4. Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dieses erfordern.

## § 12

### Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 11) können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange des Verkehrs dieses erfordern.

## § 13

### Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt Kalbe (Milde) nach § 1 zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Kalbe (Milde) vom 24. 03. 2011

## § 14

### Übergangsregelung

1. Sondernutzungen, für die die Stadt Kalbe (Milde) vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

2. Die bisher ortsüblich, über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen, endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 15

### Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) bei Benutzung von Ortsdurchfahrten und der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen gemäß § 48 Abs. 1 Ziffer 3 StrG LSA handelt auch, wer

a. entgegen § 3 Satz 1 ohne Genehmigung der Stadt Kalbe (Milde) eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,

b. entgegen § 4 und § 5 Befestigungsmaterial verwendet, oder Plakate nicht fristgerecht entfernt, oder die genehmigte Anzahl überschreitet,

c. entgegen § 9 Abs. 3 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt und nicht die Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,

d. entgegen § 9 dieser Satzung die Sondernutzung nicht einstellt, ändert oder Auflagen erfüllt,

e. entgegen § 9, Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt,

f. entgegen § 11 dieser Satzung die erlaubnisfreie Sondernutzung nicht entsprechend Abs. 1 anzeigt,

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 VwVG LSA und §§ 53 ff SOG LSA durch die Stadt Kalbe (Milde) bleibt unberührt.

## § 16

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 24.03. 2011

gez. Ruth  
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

## Satzung

### über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen der Stadt Kalbe (Milde) (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. S. 568) i. V. m. § 50 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. 07. 1993 /GVBl. LSA S. 334, § 8 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) und des § 5 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) (GVBl. LSA S. 105 ff) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung der Stadt Kalbe (Milde) über Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten hat der Stadtrat Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 24. 03. 2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## § 1

### Gebührenpflicht

1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten sowie öffentlichen Verkehrsanlagen im Gebiet der Stadt Kalbe (Milde) werden nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 11 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten und öffentlichen Verkehrsanlagen keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern

zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit zugrunde gelegt. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben, jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages erhoben.

4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif Festgesetzte, wird die Mindestgebühr erhoben.

5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

## § 2

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- Antragsteller,
  - Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  - derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1) Die Gebührenschild entsteht:

- für Sondernutzungen auf Zeit, bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
- für Sondernutzungen auf Widerruf, erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15. Januar,
- für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
- bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.

2.) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

3) Nicht bezahlte Gebühren können durch Verwaltungszwangverfahren eingezogen werden.

## § 4

### Gebührenerstattung

1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird.

2) Der Antrag kann nur bis Ablauf eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

3) Beträge unter 10 Euro werden nicht erstattet.

## § 5

### Billigkeitsmaßnahmen

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 6

### Gebührenfreiheit

1) Erfüllt die Sondernutzung Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO) vom 16. 03. 1976 (BGBl. S. 613) (Kommunale, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, Selbstlosigkeit), wird keine Sondernutzungsgebühr erhoben.

2) Eine Sondernutzungsgebühr entfällt für Vereine und Einrichtungen der Stadt Kalbe (Milde), die mit der Sondernutzung nicht gewerblich tätig werden.

## § 7

### Inkrafttreten

Die rechtswirksame Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzungen der Stadt Kalbe (Milde) (Sondernutzungssatzung) vom 24.03.2011 ist Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Satzung.

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kalbe (Milde), den 24. 03. 2011

gez. Ruth  
Bürgermeister

ANLAGE zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Kalbe (Milde)  
Gebührentarif für Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz Euro	Mindestgebühr Euro
<b>1. Straßenhandel</b>					
1.1	Warenauslagen oder Verkauf von Waren vor den Verkaufseinrichtungen	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche des öffentl. Verkehrsraumes	Monat	0,80	7,50
1.2	Automaten, Auslagen und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Stück	Jahr	30,00	

1.3	Werbeanlagen, die vorübergehend angebracht im öffentlichen Verkehrsraum oder aufgestellt sind (max. A 1) z.B. Plakatierung	Stück	Tag	1,00	5,00
1.4	Werbeanlagen als Hinweiszeichen, auf die Stätte der Leistung, Fahnen, die mit einer baulichen Anlage verbunden, an anderen Gegenständen im öffentlichen Verkehrsraum oder, an anderen Gegenständen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes angebracht sind und in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Stück	Jahr	30,00	
1.5	Aufstellen von Fahrradständern, Fahrradstellanlagen im öffentlichen Verkehrsraum	Stück	Jahr	kostenfrei	

## 2. Bautätigkeiten

2.1	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche des öffentl. Verkehrsraumes	Woche	0,30	15,00
2.2	Container Die Gebührenberechnung erfolgt ab 2. Tag	Stück	Tag	10,00	10,00
2.3	Lagerung von nicht unter 2.1. fallende Gegenstände (wie Hausbrand, Kartoffeln u. Umzugsgut für Zwecke der Anlieger) über 24 Stunden hinaus	je angefangenen m <sup>3</sup> beanspruchte Fläche des öffentl. Verkehrsraumes	Tag	0,30	5,00
2.4	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	5,00	

## 3. Sondernutzungen

3.1	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche des öffentl. Verkehrsraumes	Monat	1,00	10,00
3.2	Sonnenschutzdächer (Markisen, Vordächer sowie Verblendmauern)	kostenlos			
3.3	Tribünen und Podeste	angefangene m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	Tag	2,00	15,00
3.4	Imbissstände, Kioske u. ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchte Straßenfläche	Tag	2,00	15,00
3.5	Werbung mit Lautsprechern	je Lautsprecher	Tag	7,50	
3.6	Motorbetriebene Kinderspielgeräte max. 2 m <sup>2</sup> Flächeninanspruchnahme im öffentlichen Verkehrsraum	Stück	Monat	5,00	
3.7	Abstellen von zugelassenen, betriebsbereiten Fahrzeugen, Anhängern und sonstigen Geräten zum Zwecke der Vermietung und Verkauf, länger als 24 Stunden	Fläche m <sup>2</sup> a) je Pkw b) je LKW oder Zugmaschine c) je Anhänger, Motorräder d) nicht unter a – c erfasste Fahrzeuge (u.a. Baumaschinen)	je angefangene Woche	10,00 15,00 5,00 10,00	10,00 15,00 5,00 10,00
3.8	Sonstige Nutzung des öffentlichen Bereichs, die nicht unter Nr. 1 – 3.8 aufgeführt sind	je angefangene m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	Monat	2,00	10,00

**Wasserverband Klötze**  
Oebisfelder Straße 18 a  
38486 Klötze

### 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Klötze vom 28.05.2010

Aufgrund der §§ 8,14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl.LSA.S.81) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 44 Abs. 3 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993

(GVBl.LSA 1993 S.568) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung am 17.03.2011 nachstehende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

## Artikel I

### Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung, Mitgliederverzeichnis

Gemeinde	Aufgabenbereich Trinkwasserversorgung im Wasserverband Klötze	Aufgabenbereich Schmutzwasserentsorgung im Wasserverband Klötze
Ortsteile der Mitgliedsgemeinden	Ortsteile der Mitgliedsgemeinden	Ortsteile der Mitgliedsgemeinden
Verbandsgemeinde Beetzendorf- Diesdorf	Gemeinde Beetzendorf mit den Ortsteilen	Gemeinde Beetzendorf mit den Ortsteilen
3 Vertreter	OT Audorf OT Bandau OT Beetzendorf OT Darnebeck OT Hohentramm OT Jeeben OT Käcklitz OT Mellin OT Peertz OT Poppau OT Siedengrieben OT Stapen OT Tangeln OT Wohlgemuth Gemeinde Jübar mit den Ortsteilen OT Hanum OT Jübar OT Lüdelsen OT Nettgau OT Gladdenstedt OT Wendischbrome OT Wendischbrome Neuenstall, Groß Wismar, Klein Wismar Gemeinde Rohrberg mit den Ortsteilen OT Ahlum OT Nieps OT Stöckheim OT Rohrberg	OT Audorf OT Bandau OT Beetzendorf OT Darnebeck OT Hohentramm OT Jeeben OT Käcklitz OT Mellin OT Peertz OT Poppau OT Siedengrieben OT Stapen OT Tangeln OT Wohlgemuth Gemeinde Jübar mit den Ortsteilen OT Jübar OT Hanum OT Nettgau OT Gladdenstedt OT Wendischbrome OT Lüdelsen Neuenstall, Groß Wismar, Klein Wismar Gemeinde Rohrberg mit den Ortsteilen OT Ahlum OT Nieps OT Stöckheim OT Rohrberg
Einheitsgemeinde Klötze	OT Altferchau OT Böckwitz OT Dönitz OT Hohenhenningen OT Immekath OT Jahrstedt OT Klötze OT Kunrau OT Kusey OT Lockstedt OT Nesenitz OT Neuendorf OT Neufferchau OT Neu- Ristedt OT Quarnebeck OT Rappin OT Ristedt OT Röwitz OT Schwarzendamm OT Siedentramm OT Steimke OT Trippigleben OT Wenze	OT Altferchau OT Böckwitz OT Dönitz OT Hohenhenningen OT Immekath OT Jahrstedt OT Klötze OT Kunrau OT Kusey OT Lockstedt OT Nesenitz OT Neuendorf OT Neufferchau OT Neu- Ristedt OT Quarnebeck OT Rappin OT Ristedt OT Röwitz OT Schwarzendamm OT Siedentramm OT Steimke OT Trippigleben OT Wenze
Hansestadt Gardelegen	OT Köckte OT Dannefeld OT Kahnstieg OT Miesterhorst OT Taterberg	OT Köckte OT Dannefeld OT Kahnstieg
1 Vertreter		

## Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Klötze tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Klötze, den 17.03.2011

Birgit Tüngler  
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel



Wasserverband Stendal-Osterburg

## Nachtragswirtschaftsplan 2011 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg für das Jahr 2011

Die Verbandsversammlung hat am 23.2.2011 folgenden Nachtragswirtschaftsplan 2011 beschlossen:

### 1. Erfolgsplan

Veranschlagung von Gesamtaufwand und Gesamtertrag:

	Trinkwasser Euro	Abwasser Euro	Gesamt Euro
Aufwand	7.215.000	11.158.000	18.373.000
Ertrag	7.215.000	10.614.000	17.829.000
Jahresergebnis	-	- 544.000	- 544.000

### 2. Vermögensplan

Der geplante Finanzierungsbedarf (Ausgaben) beträgt 11.279.000 Euro (+ 708.000 Euro). Davon entfallen auf die Trinkwasserversorgung 3.557.000 Euro (+/- 0 Euro) und auf die Abwasserentsorgung 7.722.000 Euro (+ 708.000 Euro). Die geplante Höhe der Finanzierungsmittel (Einnahmen) deckt sich mit dem Finanzierungsbedarf.

### 3. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

Osterburg, den 24.2.2011



Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



Der vorstehende Nachtragswirtschaftsplan 2011 für das Wirtschaftsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Gemäß §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 und den §§ 99 Abs. 4 und 102 Abs. 2 GO LSA jeweils in der zuletzt gültigen Fassung wurde der von der Mitgliederversammlung am 23.2.2011 beschlossene Nachtragswirtschaftsplan 2011 der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Nachtragswirtschaftsplan 2011 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Nachtragswirtschaftsplan 2011 und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 21.4.2011 bis 3.5.2011 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Osterburg, den 21.3.2011



Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



#### Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel  
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte  
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61